N I E D E R S C H R I F T

über die am Donnerstag, dem 15. Dezember 2011 im großen Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Bürs stattgefundene 12. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bürs in der laufenden Funktionsperiode

Beginn: 20.00 Uhr

A n w e s e n d e :

A) Bgm. Zimmermann – Sozialdemokraten und Parteifreie

1. Bürgermeister Helmut Zimmermann als Vorsitzender
2. Vizebürgermeister Georg Bucher
3. GR Dr. Reinhard Bacher
4. GR Josef Rebernig
5. GV Markus Pocza
6. GV Ernst Auer
7. GV Konrad Steurer
8. GV Werner Plangg
9. GV-Ers. Peter Wolfsberger
10. GV-Ers. Dietmar Larcher
11. GV-Ers. Stefan Baratto
12. GV-Ers. Erwin Hepberger

B) Gerd Kaufmann – Bürser Volkspartei und Unabhängige

1. GR Gerd Kaufmann
2. GR Ing. Lothar Säly
3. GV Markus Vonbun
4. GV-Ers. Richard Ganahl
5. GV-Ers. Florian Tschugmell
6. GV-Ers. Ing. Harald Böhler
7. GV-Ers. Alfons Haid

C) AKTIV FÜR BÜRS

1. GR Markus Jäger
2. GV MMag. Dr. Martin Salomon
3. GV-Ers. Eric Ganahl
4. GV-Ers. Paulus Witwer

E) Schriftführerin:

GAng. Gabriele Larcher

Entschuldigt:

GV Christine Grabner, GV Martin Wachter, GV Margit Spejra und GV Gerhard Furtner
(Bgm. Zimmermann – Sozialdemokraten und Parteifreie);
GV Perrine Palombo, GV Mag. Gerald Fenkart, GV Christine Graß und GV Michael Wachter
(Gerd Kaufmann – Bürser Volkspartei und Unabhängige);
GV Roland Zauner und GV Stefanie Witwer
(AKTIV FÜR BÜRS);
GV Mathias Nesler
(FPÖ Bürs und parteifreie Kandidaten);

Nach Abhaltung der Bürgerfragestunde, eröffnet der Vorsitzende um 20.00 Uhr die 12. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung in der laufenden Funktionsperiode.

Er stellt fest, dass die Ladungen zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Beschlussfähigkeit besteht auch zum Zeitpunkt jeder Abstimmung.

Gemäß § 41 Abs. 3 Gemeindegesetz beantragt der Bürgermeister nachstehende Ergänzung bzw. Änderung der Tagesordnung:

Die Tagesordnungspunkte 5. und 6. werden zu einem Punkt zusammengefasst. Somit lautet der Tagesordnungspunkt

5. Rainer Bonelli, Rudigierstraße 7, Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 10. Jänner 2011 (Zurückweisung wegen entschiedener Sache) und gegen den Bescheid des Bürgermeisters über Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes vom 17. November 2009

Dieser Antrag wird einstimmig genehmigt.

Der Tagesordnungspunkt 7.

Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Gst. Nr. 1492 und 1495 KG Bürs

erhält somit die Bezeichnung 6. und

Allfälliges

erhält die Bezeichnung 7. und die

Vertrauliche Sitzung

die Bezeichnung 8.

Damit ergibt sich folgende

T A G E S O R D N U N G :

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 17. November 2011

2. Bericht des Bürgermeisters

3. Genehmigung des Beschäftigungsrahmenplanes für das Jahr 2012

4. Beratung und Beschlussfassung über die Löschung des Vorkaufsrechtes auf der Gst. Nr. 1832/15

5. Rainer Bonelli, Rudigierstraße 7, Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 10. Jänner 2011 (Zurückweisung wegen entschiedener Sache) und gegen den Bescheid des Bürgermeisters über Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes vom 17. November 2009

6. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Gst. Nr. 1492 und 1495 KG Bürs

7. Allfälliges

8. Vertrauliche Sitzung

Gemäß § 37 Abs. 4 Gemeindegesetz legen die nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung erstmals eintretenden Ersatzmitglieder der Gemeindevertretung Florian Tschugmell, Eric Ganahl und Paulus Witwer das Gelöbnis vor dem Bürgermeister ab.

Zu Punkt 1.:

Gegen die Abfassung der Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 17. November 2011, die allen Gemeindevertretern zugegangen ist, wird kein Einwand erhoben.

Gemäß § 47 Abs. 5 Gemeindegesetz gilt diese Verhandlungsniederschrift damit als genehmigt.

Zu Punkt 2.:

Frau Birgit Werle wurde als neue Geschäftsführerin für IMWALGAU GEMEINDEN gemeinsam bestellt. Frau Werle wird ihre Tätigkeit mit 1. Februar 2012 aufnehmen.

Am Mittwoch, den 16. November 2011, fand die Ausschusssitzung des Vereines für Tourismus Bürs statt. Die Jahreshauptversammlung wurde am Mittwoch, den 30. November 2011, im Gasthaus Rosenegg abgehalten.

Für die Volksschule Bürs wurde für die Umbauarbeiten im Schuljahr 2011 auf 2012 eine Verordnung über Schulfreierklärung übermittelt. Aufgrund des § 3 Abs. 3 und 5 Pflichtschulzeitgesetz, LGBl. Nr. 31/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 39/2006, wird verordnet:
§ 1: Für die Volksschule Bürs wird wegen Unbenützbarkeit des Schulgebäudes im Schuljahr 2011/2012 die Zeit vom 2. Juli bis einschließlich 6. Juli 2012 schulfrei erklärt.
§ 2: Die durch die Schulfreierklärung nach § 1 im Schuljahr 2011/2012 entfallenen fünf Unterrichtstage sind einzubringen durch Nachmittagsunterricht am 21.11.2011, 21.12.2011, 12.3.2012, 23.4.2012 und 25.6.2012.

Am 24.11.2011, wurde die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes ÖPNV Brandnertal abgehalten. Es wurde der Rechnungsabschluss für das Jahr 2010 sowie der Voranschlag für das Jahr 2012 einstimmig beschlossen. Am Bahnhof Bludenz wurden Abfahrtsmonitore für die Busse angeschafft.

Am Freitag, den 2. Dezember 2011, fand in der Aula der Volksschule Bürs die Präsentation der Auswertung des Projektes „Erfolgreich altern in Bürs“ statt.

Der Gemeindevorstand gewährt in der Sitzung am 28.11.2011 die Sportförderungsbeiträge für die Bürser Ortsvereine sowie Förderungsbeiträge für die Ortsfeuerwehr Bürs, die Funkenzunft Bürs, den Viehzuchtverein Bürs und einen Druckkostenbeitrag für den Lehrstellenanzeiger 2012

Der Aufteilungsschlüssel für Getränkesteuerersatz wurde aufgrund einer Klage einer Tiroler Gemeinde vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Laut Verfassungs-gerichtshof ist eine Aufteilung, die nur auf das Getränkesteueraufkommen früherer Jahre Bezug nimmt, ohne die sich ändernden Verhältnisse zu berücksichtigen, verfassungswidrig. Der Bundesgesetzgeber war deshalb verpflichtet, einen neuen Aufteilungsschlüssel zu finden. Nach langwierigen Verhandlungen ist es nunmehr in Abstimmung zwischen dem Finanzministerium sowie dem Städte- und Gemeindebund gelungen, eine neue Regelung zu schaffen. Aus Sicht der Vorarlberger Gemeinden war es wichtig, die länderweise Aufteilung des Getränkesteuerersatzes unangetastet zu lassen. Mit der Schaffung von zwei Töpfen (Gemeinden bis 10.000 Einwohner und Gemeinden über 10.000 Einwohner) sowie mit der verstärkten Berücksichtigung der Nächtigungen kommt es für einzelne Gemeinden im Verhältnis zur Aufteilung des Jahres 2010 zu Mindereinnahmen, die jedoch durch einen Verlustdeckel in Grenzen gehalten werden.

Am 29. November 2011 hat die 63. Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes der Region Bludenz in Nüziders stattgefunden. Es wurden der Rechnungsabschluss für das Jahr 2010 und der Voranschlag für das Jahr 2012 genehmigt.

Zu Punkt 3.:

Gemäß § 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 und des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 hat die Gemeindevertretung alljährlich einen Beschäftigungsrahmenplan (früher Dienstpostenplan), aus dem die Zahl der Beschäftigungsobergrenzen der Bediensteten der Gemeinde zu entnehmen sind, zu beschließen. Im Beschäftigungsrahmenplan sind die Gemeindebediensteten zusammengefasst für die Gehaltsklassen 1 bis 6, 7 bis 14, 15 bis 18 sowie jede weitere gesondert auszuweisen. Der Bürgermeister legt dazu eine Zusammenstellung mit einer Aufteilung der einzelnen Bereiche und einer Gegenüberstellung zum Vorjahr zur Information vor.

Für das Jahr 2012 wird nachstehender Beschäftigungsrahmenplan nach eingehender Diskussion mit 20 zu 4 Stimmen (GR Markus Jäger, GV MMag. Dr. Martin Salomon, GV-Ers. Eric Ganahl und GV-Ers. Paulus Witwer) genehmigt:

Beschäftigungsrahmenplan 2012

Anzahl der Bediensteten insgesamt: 47,7025
(Die Zahlenangaben entsprechen vollen Beschäftigungsverhältnissen)

Funktionen der Gehaltsklasse 1 bis 6	16,8225
Funktionen der Gehaltsklasse 7 bis 14	29,88
Funktionen SV gem. § 70 GAG	1,0000
Funktionen der Gehaltsklasse 19	
Funktionen der Gehaltsklasse 20	
Funktionen der Gehaltsklasse 21	
Funktionen der Gehaltsklasse 22	
Funktionen der Gehaltsklasse 23	
Beschäftigungsobergrenzen gesamt	**47,7025**

(Gesamtzahl der Bediensteten: 61)

Zahlenmäßiges Verhältnis von Frauen und Männern

im alten Gehaltssystem:

	Frauen	**Männer**	**Gesamt**
Beamte	00	1	01
Angestellte	13	6	19
Angestellte i.h.V.	08	5	13
Summe	**21**	**12**	**33**

im neuen Gehaltssystem:

	Frauen	**Männer**	**Gesamt**
Gehaltsklasse 1 bis 6	10	02	12
Gehaltsklasse 7 bis 14	16	03	19
SV gem. § 70 GAG		01	01
Gehaltsklasse 19			
Gehaltsklasse 20			
Gehaltsklasse 21			
Gehaltsklasse 22			
Gehaltsklasse 23			
Summe	**26**	**6**	**32**

Gesamtzahl der Bediensteten: 65
davon 47 Frauen (72,31 %) und 18 Männer (27,69 %)

Zu Punkt 4.:

Die 10jährige Frist für das im Grundbuch sichergestellte Vorkaufsrecht für das Gst. Nr. 1832/15, das Herr Anton Scheier von der Gemeinde Bürs im Jahre 1974 erworben hat, ist abgelaufen.

Einstimmig wird die Unterzeichnung der Löschungserklärung beschlossen.

Zu Punkt 5.:

Bei diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Vizebürgermeister Georg Bucher den Vorsitz.

Mit Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Bürs vom 27.05.2009 wurde Herr Rainer Bonelli darüber informiert, dass weder die Anbringung eines Geländers auf dem Garagendach noch die Verwendung des Garagendachs als Terrasse bewilligt wurden und dass es sich dabei um eine Nutzungsänderung handle, dem die Nachbarn zuzustimmen hätten. Er wurde aufgefordert, einen dem Baugesetz entsprechenden Bauantrag samt den erforderlichen Unterlagen einzubringen, sollte er dafür eine Baubewilligung erwirken wollen, widrigenfalls die Baubehörde die Herstellung des rechtmäßigen Zustands zu verfügen habe.

Mit Schreiben vom 2.6.2009 hat Rainer Bonelli um die „erneute“ Erteilung der Baubewilligung für das Geländer angesucht. Sein Antrag wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Bürs vom 10.1.2011, Zl 131-9, wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. In der Begründung dieses Bescheides wurde angegeben, dass sein Antrag keine wesentliche Änderung des Sachverhalts gegenüber dem mit Bescheid vom 22.04.1982 bewilligten An- und Umbau beim Wohnhaus beinhalte.

Dagegen hat Rainer Bonelli durch Rechtsanwalt Dr. Michael Battlogg innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Berufung eingebracht und diese wie folgt begründet:

Es läge keine rechtskräftig entschiedene Sache vor. Mit Schreiben vom 27.5.2009 hätte der Bürgermeister der Gemeinde Bürs ihn aufgefordert, innerhalb eines Monats einen Bauantrag in Bezug auf die Absturzsicherung einzubringen. Diesem Ansinnen sei er mit Schreiben vom 2.6.2009 nachgekommen. Es werde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid hingehend abzuändern, dass dieser aufgehoben wird und die inhaltliche Entscheidung über den Bauantrag vom 2.6.2009 gefällt wird.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Bürs vom 17.11.2009, Zl 131-9, wurde Rainer Bonelli die Herstellung des rechtmäßigen Zustands durch Abbruch des Geländers auf der Garage verfügt.

Dagegen hat Rainer Bonelli durch Rechtsanwalt Dr. Michael Battlogg, Schruns innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Berufung eingebracht und dies wie folgt begründet:

„Der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Bürs vom 17.11.2009 sei im Bezug auf die Durchführung der Abbrucharbeiten auf der GST-NR 621/3 und .611 rechtswidrig ergangen. Mit dem angefochtenen Bescheid strebe die Baubehörde erster Instanz den Abbruch eines Geländers innerhalb von 3 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides an. Dieser Bescheid sei rechtswidrig, da dadurch eine Absturzsicherung entfernt würde, welche nach dem Vorarlberger Baugesetz zwingend vorgeschrieben sei. Diese Rechtsauffassung sei völlig unvertretbar. Das Anbringen einer solchen Absturzsicherung sei gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben, weshalb gegenteilige Abbruchbescheide in Folge Verstoß gegen das Vorarlberger Baugesetz rechtswidrig sei. Durch den angefochtenen Bescheid würde eine Gefahr für Leib und Leben der Bewohner der vorgenannten Liegenschaften GST-NR .611 und 621/3 in Bürs herbeigeführt. Auszuführen sei weiters, dass bereits mit rechtskräftigem Bescheid vom 04.05.1987 im Spruch I./3. seinen Rechtsvorgängern im Bezug auf die begehbare Garage vorgeschrieben wurde, eine den Vorschriften entsprechende Absturzsicherung anzubringen. Der Bescheid vom 04.05.1987 sei im Zusammenhang mit der durchgeführten Schlussüberprüfung ergangen. Im Rahmen dieser Schlussüberprüfung seien Mängel festgestellt worden, die mit dem genannten Bescheid vom 04.05.1987 beseitigt worden wären. Dieser Bescheid sei unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Er sei daher nicht verpflichtet die Absturzsicherung zu entfernen. Die bescheidmässige Vorschreibung der Anbringung einer Absturzsicherung einerseits und die Jahrzehnte später verfügte Entfernung genau jener Absturzsicherung, welche mit Bescheid vom 04.05.1987 vorgeschrieben worden sind, stelle eine unvertretbare Rechtsauffassung. Es werde daher beantragt der vorliegenden Berufung Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Bürs ersatzlos aufzuheben.

Mit Bescheid der Gemeindevertretung der Gemeinde Bürs vom 28.2.2011, Zl 131-9, wurde dieser Berufung keine Folge gegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Bürs vom 17.11.2009 vollinhaltlich bestätigt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 8.9.2011, Zl BHBL-I-4102.06-2011/0001, wurde der von Rainer Bonelli durch Rechtsanwalt Michael Battlogg gegen diese Entscheidung eingebrachten Vorstellung stattgegeben, der angefochtene Bescheid der Gemeindevertretung vom 28.2.2011, Zl 131-9, aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeindevertretung der Gemeinde Bürs zurückverwiesen.

GV Konrad Steurer bringt mit seiner Wortmeldung folgenden Antrag ein:

Die Gemeinde Bürs – entsprechend dem aktuellen Bescheid der BH Bludenz – möge eine Entscheidung unverzüglich fällen und von Herrn Rainer Bonelli folgendes einfordern:

- Endlich dem Willen der Nachbarn Rümmele zu entsprechen und das Garagendach nicht als Terrasse anzusehen und dieses auch nicht als solches zu benützen.
- Alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne einer Unfallverhütung zu setzen. Und zwar dort, wo diese ursprünglich vorgesehen waren.
- Seine Bautätigkeit ehestens auf einen Legalzustand zu bringen.

Nach eingehender Beratung wird der Antrag von GV Konrad Steuerer von ihm alleine befürwortet, alle anderen Anwesenden lehnten ihn ab.

Mit 23 zu 1 Stimme (GV Konrad Steurer) werden von der Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

Gemäß § 66 Abs. 2 AVG 1950 i.d.g.F. wird der Berufung des Berufungswerbers Rainer Bonelli vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Michael Battlogg aus Schruns stattgegeben, der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Bürs vom 10.1.2011, Zahl 131-9, aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Erstbehörde zurückverwiesen.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 i.d.g.F. wird der Berufung des Berufungswerbers Rainer Bonelli vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Michael Battlogg aus Schruns stattgegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Bürs vom 17.11.2009, Zahl 131-9, ersatzlos aufgehoben.

Der Entscheidung der Gemeindevertretung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Gemäß § 39 Abs. 2 AVG 1950 i.d.g.F. hat die Behörde, soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, von Amts wegen vorzugehen und unter Beobachtung der in diesem Teil enthaltenen

Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen. Sie kann insbesondere von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhandlung durchführen und mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden oder sie wieder trennen. Die Behörde hat sich bei allen diesen Verfahrensanordnungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

Die Berufungsbehörde hat festgestellt, dass weder den Baubescheiden vom 26.11.1980 und vom 12.10.1981 noch den bewilligten Planunterlagen zu entnehmen ist, dass eine solche Absturzsicherung auf dem Garagendach auch tatsächlich bewilligt worden ist.

Gemäß § 40 Abs 1 BauG hat die Behörde den Bauherrn innerhalb eines Monats zur Einbringung eines Bauantrags bzw. einer Bauanzeige aufzufordern, wenn eine Überprüfung nach § 38 Abs 1 lit a oder b BauG einen Grund zur Beanstandung ergeben hat. Kommt der Bauherr dieser Aufforderung nicht nach oder wurde die Baubewilligung versagt, hat die Behörde gemäß § 40 Abs 3 BauG die Herstellung des rechtmäßigen Zustands binnen einer angemessenen Frist zu verfügen.

Im Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Bürs vom 27.05.2009 wurde der Berufungswerber darüber aufgeklärt, dass weder die Anbringung eines Geländers auf dem Garagendach noch die Verwendung des Garagendachs als Terrasse bewilligt wurden und dass es sich dabei um eine Nutzungsänderung handle, dem die Nachbarn zuzustimmen hätten. Er wurde daher aufgefordert, einen dem Baugesetz entsprechenden Bauantrag samt den erforderlichen Unterlagen einzubringen, sollte er dafür eine Baubewilligung erwirken wollen. Als der Berufungswerber dann mit Schreiben vom 2.6.2009 um die „erneute“ Erteilung der Baubewilligung für das Geländer angesucht hat, wurde sein Antrag mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Bürs vom 10.1.2011, Zl 131-9, wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. In der Begründung dieses Bescheides wurde angegeben, dass der Antrag des Berufungswerbers keine wesentliche Änderung des Sachverhalts gegenüber dem mit Bescheid vom 22.04.1982 bewilligten An- und Umbau beim Wohnhaus beinhalte. Schließlich wurde gegenüber dem Berufungswerber mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Bürs vom 17.11.2009, Zl 131-9, die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands verfügt und in der Begründung unter anderem darauf hingewiesen, dass kein Bauantrag gestellt worden sei.

Die Unstimmigkeit ergibt sich demnach daraus, dass die Baubehörde einerseits davon ausging, dass es sich bei der Nutzung des Garagendaches als Terrasse und der Anbringung einer Absicherung um ein Bauvorhaben handelt, über dessen Bewilligung noch entschieden werden müsse und darum den Berufungswerber zur Einbringung eines Bauantrags aufforderte. Andererseits qualifizierte sie eben dieses Bauvorhaben bei der Zurückweisung des daraufhin vom Berufungswerber eingebrachten Antrags als Sachverhalt, dem die Baubewilligung schon versagt wurde. Dann wäre der Berufungswerber aber nicht zur Einbringung eines Bauantrags aufzufordern sondern sofort die Herstellung des rechtmäßigen Zustands zu verfügen gewesen (Germann/Bertsch, Das Vorarlberger Baugesetz2 (2008), 165).

Tatsächlich kam der Berufungswerber der Aufforderung der belangten Behörde zur Einbringung eines Bauantrags mit Schreiben vom 2.6.2009 fristgerecht nach, wobei für die Beurteilung durch die Baubehörde irrelevant ist, dass er um die neuerliche Genehmigung der Absicherung angesucht hat. Deshalb hätte die Baubehörde seinen Antrag vom 2.6.2009 nicht als unzulässig zurückweisen dürfen, sondern hätte darüber absprechen müssen. Gegebenenfalls wäre ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG zu erteilen gewesen.

Damit wäre die Baubehörde aber auch nicht berechtigt gewesen, vor Erledigung dieses Antrages gemäß 40 Abs 3 BauG die Herstellung des rechtmäßigen Zustands zu verfügen und die belangte Behörde hätte seine dagegen eingebrachte Berufung nicht abweisen dürfen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Punkt 6.:

Die Änderung der Flächenwidmung von Freifläche-Landwirtschaftsgebiet in Freifläche-Sondergebiet Gärtnerei erforderte aufgrund der Lage eine Umwelterheblichkeitsprüfung. Diese Prüfung wurde durchgeführt und in einem Erläuterungsbericht zusammengefasst.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Auflage des Entwurfes gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idgF, zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der GST-NRn 1492 und 1495 GB Bürs (Gärtnerei Frick).

Der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die GST-NRn 1492 und 1495 samt Erläuterungsbericht und Planurkunden liegt ab Montag, 19.12.2011 bis Donnerstag, 19.01.2012 während der Amtsstunden in der Bauverwaltung der Gemeinde Bürs im Erdgeschoss zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist können natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, Umweltschutzorganisationen zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten.

Nach der Umwidmung wird unverzüglich das gewerbliche Bauverfahren eingeleitet.

Zu Punkt 7.:

Allfälliges:

Der Vorsitzende gibt einen kurzen Rückblick über das zu Ende gehende Jahr und dankt den Gemeindemandataren für die gute Zusammenarbeit und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde, sowie allen ehrenamtlich tätigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern für die geleistete Arbeit zum Wohle der Bürser Bevölkerung. Bürgermeister Helmut Zimmermann wünscht allen Bürserinnen und Bürsern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes Jahr 2012.

Die Vertreter der Fraktionen (GR Gerd Kaufmann und GR Markus Jäger) schließen sich dem Dank des Bürgermeisters an wünschen ebenfalls allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue.

Zu Punkt 8.:

Vertrauliche Sitzung:

Über den vertraulichen Teil dieser Sitzung wird eine eigene Niederschrift verfasst.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich der Vorsitzende für die sachliche Beratung und schließt um 21.46 Uhr die öffentliche Sitzung.

Der Vorsitzende:	Die Schriftführerin:
(Bgm. Helmut Zimmermann)	(GAng. Gabriele Larcher)

Anschlag an der Amtstafel:	22.12.2011
abgenommen am:	05.01.2012